

Ausnahmeregelungen zum Betretungsverbot in Kitas und Kindertagespflege ab 16.3.2020

So prüfen Eltern und Betreuungspersonen gemeinsam

**1. Es handelt sich um Kinder von Schlüsselpersonen
(alleinerziehender Elternteil
oder **beide** Elternteile haben einen Beruf in der kritischen
Infrastruktur)**

Beispiele für kritische Infrastruktur: Gesundheitswesen, Behindertenhilfe,
Jugendhilfe, Verwaltung,
Energie, ÖPNV, Lebensmittel...

2. Es gibt für diese Kinder keine private Betreuungsalternative
Großeltern sind keine Alternative, aber z.B. junge Familien, Nachbarn, die mit ihren
eigenen gesunden Kindern zu Hause bleiben und gerne ein gesundes Kind
mitbetreuen möchten

**3. Der Arbeitgeber bestätigt bis zum 18.3.2020, dass der Elternteil
am Arbeitsplatz unentbehrlich ist.**

**4. Das Kind hat keine Krankheitssymptome
(Verantwortliche Selbsterklärung der Eltern)**

**5. Das Kind steht wissentlich nicht im Kontakt mit infizierten
Personen es sei denn, es sind seither 14 Tage vergangen
(Verantwortliche Selbsterklärung der Eltern)**

**6. Das Kind ist kein Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet,
ebenso 14 Tage Frist.**

(Verantwortliche Selbsterklärung der Eltern) Risikogebiete aktuell unter:
[https:// www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Corona-virus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Corona-virus/Risikogebiete.html)

**7. Alle Kriterien erfüllt: Das Kind kann in die bisherige ihm bekannte
Gruppe aufgenommen werden und von ihm bekannten Erziehern
betreut werden. Wichtig:**

**Aus Infektionsschutzgründen ist es zwingend erforderlich, die
Kinder in den bisherigen Gruppen mit den bisherigen
Betreuungspersonen
bzw. die Kinder bei ihren Tagespflegepersonen zu belassen)**

